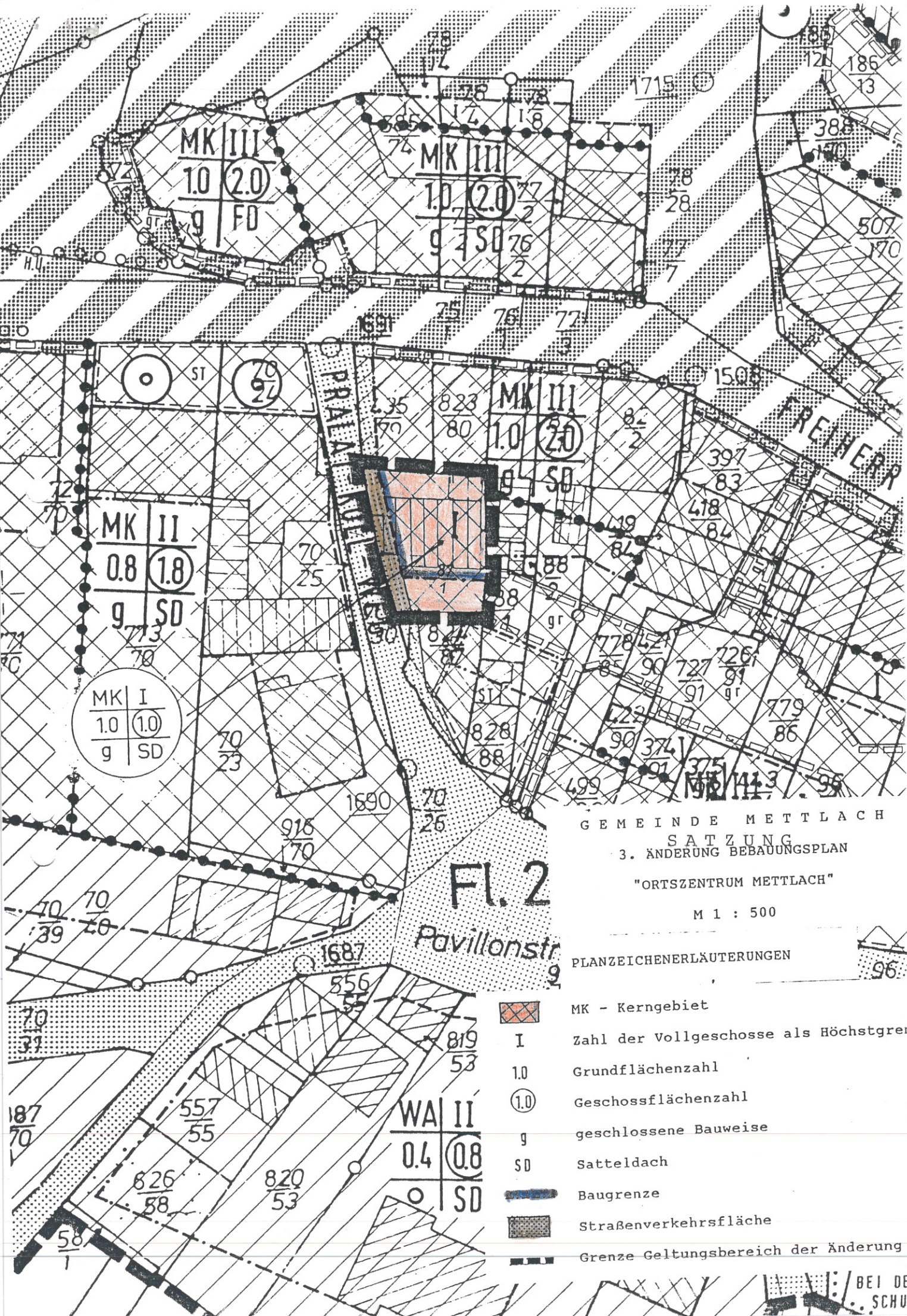




GEMEINDE METTLACH
SATZUNG
3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
"ORTSZENTRUM METTLACH"

M 1 : 500

PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

-  MK - Kerngebiet
-  I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
-  1.0 Grundflächenzahl
-  (1.0) Geschossflächenzahl
-  g geschlossene Bauweise
-  SD Satteldach
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Grenze Geltungsbereich der Änderung

BEI DE
SCHU

Gemeinde Mettlach

Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach"

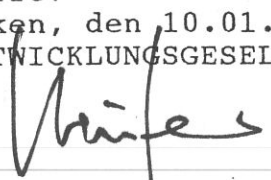
3. Änderung

Begründung:

1. Bisheriger Stand der Festsetzungen:
Der rechtskräftige Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach" setzt für die Flurstücke 435/79, 823/80 und 87/1 dreigeschossiges Kerngebiet, im hinteren Teil eingeschossig, fest. Die hintere Baugrenze wurde im Bereich der vorgesehenen Zufahrt zum Blockinnenbereich im Bereich der genannten Flurstücke bewußt knapp gehalten, um aufgrund des damaligen Planungsstandes Variationsmöglichkeiten für die Zufahrt zu haben.
2. Anlaß für die Änderung:
Mittlerweile hat sich gezeigt, daß eine Zufahrtsbreite von 6,00 m zum Innenbereich auch etwas weiter südlich angelegt werden kann; von der Höhenlage zum längsgeneigten Prälat-Koll-Weg her ist diese Lösung sogar als die bessere anzusehen. Daher besteht die Möglichkeit, die Baugrenze in diesem Bereich weiter nach Süden zu ziehen, um dem Eigentümer der Flurstücke 435/79, 823/80 und 87/1 eine etwas großzügigere und damit auf dem immer noch engen Grundstück wirtschaftlichere Bebauung zu ermöglichen. Der Bauherr hat diesbezüglich eine Bauvoranfrage gestellt, deren Inhalt sich von Baugestalt und Nutzung her mit den Sanierungszielen weitestgehend deckt. Diese Bauvoranfrage wird zum Anlaß genommen, den Bebauungsplan zu ändern.
3. Vorgesehene Festsetzungen:
Es soll wie bisher schon im hinteren Bereich der Gebäudezeile eingeschossiges Kerngebiet festgesetzt werden; in geschlossener Bauweise und, da am Prälat-Koll-Weg sichtbar gelegen, mit Satteldach. Lediglich die hintere südliche Baugrenze ist um 2 m nach Süden verschoben. Gleichzeitig wird das Kerngebiet soweit nach Süden ausgedehnt, daß südlich der Baugrenze noch 3 m Grenzabstand gewährleistet sind.
4. Ausmaß der Änderung
Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt bleiben unverändert. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Regelungen der örtlichen Bauvorschrift bleiben unberührt.
5. Änderungsverfahren:
Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB vereinfacht geändert. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht berührt.

Aufgestellt:

Saarbrücken, den 10.01.1989
LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT
SAARLAND



Original

Der Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach - III. Änderung"
wurde vom Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am
04. Juli 1989 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

6642 Mettlach, 01.08.1989

Gemeinde Mettlach
Der Bürgermeister
In Vertretung
der 1. Beigeordnete



(Bräutigam)

Der Beschluß des Gemeinderates Mettlach vom 04.07.1989 wurde
im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach Nr. 32
vom 11. August 1989 bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist
der Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach - III. Änderung" gemäß
§ 12 BauGB in Kraft getreten.

6642 Mettlach, 04.09.1989

Gemeinde Mettlach
Der Bürgermeister



(Zimmer)